

Erwerbstätigkeit und Versicherung nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 18 Vorsorgereglement; Aufgeschobene Pensionierung)

1. Unternehmung

Name

Nummer

2. Angaben zur versicherten Person

Name

Vorname

Sozialvers.-Nr.

Geburtsdatum

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

3. Weiterführung der Altersvorsorge nach Art. 18 Vorsorgereglement

Die Weiterführung der Altersvorsorge ist nur möglich, solange die versicherte Person beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig ist. Ein Wiedereintritt resp. eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nicht mehr möglich.

Beschäftigungsgrad ab Alter 65

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen in CHF

4. Weiterführung der Altersgutschriften gemäss Art. 18 Vorsorgereglement

Die weiterhin versicherte Person hat bezüglich der Sparbeiträge folgende Möglichkeiten:

- Weiterhin Leistung von Altersgutschriften nach Alter 65 (Aufteilung zwischen Arbeitgeber und versicherte Person gemäss Vorsorgeplan der Unternehmung) (entspricht der bestehenden Lösung gemäss Art. 18 des Vorsorgereglements).
- Keine Leistung von Altersgutschriften nach Alter 65 mehr

Die versicherte Person entscheidet sich

Weiterhin Leistung von Altersgutschriften nach Alter 65

Ja

Nein

Keine Leistung von Altersgutschriften nach Alter 65 mehr

Ja

Nein



5. Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen der Arbeitgeber und die versicherte Person die Weiterführung der Erwerbstätigkeit zu den angegebenen Bedingungen. Sofern die versicherte Person sich entscheidet, weiterhin Altersgutschriften zu leisten, werden diese dem Arbeitgeber wie bisher monatlich in Rechnung gestellt.

Ort / Datum	Unterschrift der versicherten Person
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort / Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
<input type="text"/>	<input type="text"/>

6. Rechtliche Grundlagen

- Gemäss Artikel 18 des Vorsorgereglements kann die versicherte Person ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiterführen.
- Die Vorsorgekommission bestimmt im Vorsorgeplan, ob die reglementarischen Beiträge der letzten Altersstufe oder die Beiträge in der Höhe der gesetzlichen BVG-Altersgutschriften unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zu entrichten sind.
- Die Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.
- Die versicherte Person entscheidet, ob sie weiterhin Altersgutschriften leisten will.
- Im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks würden von der betroffenen Person allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.
- Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es werden die reglementarischen Alters- bzw. Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.
- Das nach dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter weitergeführte Guthaben gilt als überobligatorisches Altersguthaben. Das bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angesparte BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- Bei der Beendigung der Erwerbstätigkeit, jedoch spätestens nach der Vollendung des 70. Altersjahres, wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben automatisch mit dem dann gültigen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Die reglementarischen Bestimmungen über die Kapitaloption sind sinngemäss anwendbar.
- Die Weiterführung der Altersvorsorge ist nur möglich, solange die versicherte Person beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig ist. Ein Wiedereintritt resp. eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nicht mehr möglich.

Fassung vom 18.03.2024